

Einlagen und Zurichtungen an Sicherheits-, Schutz- und Berufsschuhen

Sicherheits-, Schutz- und Berufsschuhe unterliegen einer Baumusterprüfung nach DN EN 20345, DIN EN 20346 und DIN EN 20347. Diese Baumusterprüfung erlischt schon bei kleinsten Abänderungen am Schuh. Das hat zur Folge, dass die Haftungsgefahr auf denjenigen übergeht, der die Schuhe „in den Verkehr gebracht“ hat. Bei orthopädischen Zurichtungen und Einlagen haben die Berufsgenossenschaften in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bisher eine Ausnahmeregelung geduldet.

Diese Ausnahmeregelung wurde nun ersatzlos gestrichen.

Ab sofort greift die Haftungsproblematik nun mit aller Konsequenz und hat zur Folge, dass Abänderungen jeglicher Art an konfektionierten Sicherheits-, Schutz- oder Berufsschuhen nach alter Verfahrensweise nicht mehr getätigt werden können. Im Zuge dieser Neuregelung ist auch klargestellt worden, dass die gesetzlichen Krankenkassen nicht für die anfallenden Kosten zuständig sind. Die Kostenübernahme ist im DGUV Regel 112-191 (ehemals BGR 191) geregelt.

Wir haben die Möglichkeit, Sie mit einem Produkt zu versorgen, das entsprechend der von Ihnen benötigten Einbauteile und der Baumusterprüfung gefertigt wird.

Auszug DGUV Regel 112-191 (ehemals BGR 191):

Übersicht über die Regelungen der Kostenübernahme für orthopädischen Fußschutz

Benötigt der Versicherte orthopädische Schuhe, so müssen auch die am Arbeitsplatz für ihn erforderlichen Sicherheits-, Schutz- und Berufsschuhe orthopädisch gestaltet sein und die erforderlichen Schutzausrüstungen besitzen. Da derartige Schuhe dem jeweiligen Benutzer individuell angepasst werden müssen (Einzelfertigungen), entstehen z.B. gegenüber üblichen Sicherheitsschuhen erhöhte Kosten, die vom Unternehmer nicht allein übernommen werden müssen.

In der nachfolgenden Übersicht über die Regelung der Kostenübernahme für orthopädischen Fußschutz sind die Voraussetzungen für die Kostenübernahme und die jeweils gültigen Rechtsgrundlagen für verschiedenen Kostenträger zusammengestellt. Wichtig ist, dass der Versicherte auf das Tragen von Sicherheits-, Schutz- und berufsschuhen angewiesen ist.

Zuständig sind folgende Leistungsträger:

1. Gesetzliche Unfallversicherungsträger (z.B. Berufsgenossenschaft, Eigenunfallversicherung)

Voraussetzung: Fußschädigung als Folge eines Arbeitsunfalles (§§8, 10, 11, 12 SGB VII) einschließlich eines Unfalles auf dem Wege von oder zur Arbeit oder einer Berufskrankheit (§ 9 SGB VII).

Leistungsträger: Träger der gesetzlichen Unfallversicherung z. B.

- Gewerbliche Berufsgenossenschaften
- Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften
- Gemeindeunfallversicherungsverbände
- Unfallkassen des Bundes, der Länder
- Städte mit Eigenunfallversicherung
- Eisenbahn Unfallkasse
- Unfallkasse Post und Telekom
- Feuerwehr-Unfallkassen

Rechtsgrundlage: §§ 26, 35 SGB VII - Gesetzliche Unfallversicherung -



2. Träger der Kriegsopferversorgung und –fürsorge

Voraussetzung: Fußschädigung durch militärische oder militärähnliche Dienstverrichtungen, durch Kriegseinwirkung, Kriegsgefangenschaft oder Internierung, durch Ausübung des Wehrdienstes oder des Zivildienstes.

Kein Anspruch auf Leistungen nach Nummer 1.

Leistungsträger: Hauptfürsorgestellen, Landesversorgungsämter und Versorgungsämter, sowie örtliche Fürsorgestellen unter anderem mit dem Ziel, die Erwerbsfähigkeit entsprechend der Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu bessern, herzustellen oder wiederherzustellen.

Rechtsgrundlage: § 25 Abs. 1, § 25a Abs. 1, § 26 Abs. 1 Bundesversorgungsgesetz (BVG).

3. Gesetzliche Rentenversicherung

Voraussetzung: Die persönlichen Voraussetzungen für Leistungen zur Rehabilitation sind erfüllt, wenn die Erwerbstätigkeit wegen körperlicher Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert ist und durch Leistung der Rehabilitation eine Minderung der Erwerbsfähigkeit, diese wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann oder der Eintritt von Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit abgewendet werden kann.

Weitere versicherungsrechtliche Voraussetzungen sind, wenn bei Antragstellung:

1. Eine Wartezeit von 15 Jahren erfüllt ist oder
2. Eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bezogen wird.

Berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation werden auch erbracht, wenn ohne diese Leistungen Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu leisten wäre, oder wenn für eine erforderliche Rehabilitation im unmittelbaren Anschluss eine medizinische Leistung der Rentenversicherungsträger berufsfördernde Leistungen erforderlich sind.

Kein Anspruch auf Leistungen der Nummer 1 oder 2.

Leistungsträger: - Deutsche Rentenversicherung Bund
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn – See
- Landwirtschaftliche Alterskassen
- Regionalträger

Rechtsgrundlage: §§9, 10, 11, 16 SGB VI (2.Kapitel, 1. Abschnitt) – gesetzliche Rentenversicherung –

Anmerkung: Von den anfallenden Gesamtkosten ist der Betrag abzuziehen, den der Arbeitgeber für Fußschutz ohne orthopädische Ausstattung zu tragen hat.

4. Bundesagentur für Arbeit

Voraussetzung: angeborene oder erworbene Fußbehinderung.

Kein Anspruch auf Leistungen nach Nummern 1 bis 3.

Leistungsträger: Bundesagentur für Arbeit

Zu beantragen sind Hilfsmittel (hier: z.B. orthopädischer Fußschutz) zur Teilhabe am Arbeitsleben bei der Arbeitsagentur, in deren Bezirk der Antragsteller wohnt.

Rechtsgrundlage: §§ 5, 6, 33, 34 SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Teil 1)

Anmerkung: Von den anfallenden Gesamtkosten ist der Betrag abzuziehen, den der Arbeitgeber für Fußschutz ohne orthopädische Ausstattung zu tragen hat.

5. Träger der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben

Voraussetzung: Anerkennung als Schwerbehinderter. Angeborene oder erworbene Fußbehinderung.

Kein Anspruch auf Leistungen nach Nummern 1 bis 4 .

Leistungsträger: Die begleitende Hilfe im Arbeitsleben obliegt den Integrationsämtern der Bundesländer, die jedoch selbst keine Rehabilitationsträger sind. Sie wird in enger Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit und den Trägern der Rehabilitation durchgeführt.

Rechtsgrundlage: § 102 SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –
(Teil 2 Schwerbehindertenrecht)

6. Träger der Sozialhilfe

Voraussetzung: Nicht nur vorübergehende Fußbehinderung, angeboren oder erworben.

Leistungsträger: - überörtliche Träger (gem. jeweiligem Landesrecht entweder staatliche Behörden oder höhere Kommunalverbände)

- örtliche Träger (Kreise und kreisfreie Städte)

Rechtsgrundlage: §§ 8, 53 54 SGB XII – Sozialhilfe-, § 8, § 9 und § 10 Eingliederungshilfe- Verordnung